

**Satzung
für die Benutzung der
öffentlichen Strandanlagen
und Freiflächen des
Zweckverbandes Brombachsee
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 24.07.2024**

Der Zweckverband Brombachsee erlässt aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende

**Satzung
für die Benutzung der
öffentlichen Strandanlagen
und Freiflächen des
Zweckverbandes Brombachsee**

**§ 1
Strandanlagen und Freiflächen**

- (1) Der Freistaat Bayern und der ZV Brombachsee sind Eigentümer und Betreiber der Strandanlagen und Freiflächen am Brombachsee. Der ZV Brombachsee hat die Bewirtschaftung und Unterhaltung dieser Flächen gegenüber dem Freistaat Bayern vertraglich übernommen, soweit diese im Eigentum des Freistaates Bayern sind.
- (2) Mit Zustimmung des Freistaates Bayern betreibt der ZV Brombachsee die Strandanlagen und Freiflächen als der Erholung und Ruhe dienende Einrichtungen.
- (3) Folgende Flächen sind am Brombachsee als Strandanlagen und Freiflächen ausgewiesen:

Kleiner Brombachsee:

- Fremdenverkehrszentrum Langlau : gem. beil. Plan 1
- Badehalbinsel Absberg : " " " 2
- Erholungsanlage Seemeisterstelle Absberg : " " " 3

Igelsbachsee:

- Erholungsanlage Enderndorf-Igelsbachsee : " " " 4

Großer Brombachsee:

- Erholungsanlage Enderndorf-Brombachsee : " " " 4
- Erholungsanlage Absberg-Seespitz : " " " 3
- Erholungsanlage Ramsberger Strand : " " " 5
- Erholungsanlage Pleinfeld-Süd : " " " 6
- Erholungsanlage Allmannsdorf : " " " 7

§ 2

Benutzung der Strandanlagen und Freiflächen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Strandanlagen und auf den Freiflächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Strandanlagen und auf den Freiflächen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Von der Benutzung der Strandanlagen und Freiflächen ausgeschlossen sind:
Kinder unter 6 Jahren ohne verantwortliche Begleitperson und Betrunkene.
- (4) In den Strandanlagen und auf den Freiflächen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. die Ausübung von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
 2. das unberechtigte Befahren und Beparken der Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege, ausgewiesenen Parkflächen und der Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art;
 3. die Reinigung von Fahrzeugen aller Art;
 4. die Beschädigung von Strandanlagen und Freiflächen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen; hierzu zählt ebenso das Einwerfen oder Abstellen anderer Gegenstände als Hundekot und Babywindeln in die dafür aufgestellten Spezialmüllbehälter. Ebenso ist die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme von Hygieneartikeln in den öffentlichen Sanitäreinrichtungen hierunter zu verstehen;
 5. das Grillen außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze bzw. Bereiche;
 6. die Errichtung und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
 7. die Nutzung oder der Betrieb von Wasserpfeifen / Shishas
 8. das Jagen oder Fangen von Tieren sowie das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen;
 9. das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen;
 10. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, das Verteilen, Vertreiben oder Ankleben von Druckschriften, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, sofern keine Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des ZV Brombachsee vorliegt;
 11. Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere Abschlussfeiern, abzuhalten oder daran

teilzunehmen;

12. Cannabis zu konsumieren;

§ 3

Einschränkung der Benutzung

- (1) Bei Überfüllung der Anlagen kann der Zutritt für Badegäste zeitweise gesperrt werden.
- (2) Bei sportlichen Wettkämpfen und bei Schwimmunterricht können Teile der Strandbadeanlage für die allgemeine Benutzung durch den ZV Brombachsee oder das Wasserwirtschaftsamt Ansbach gesperrt werden.

§ 4

Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit der Besucher und die öffentliche Reinlichkeit ist das Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren in den durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen verboten.
- (2) Auf den Betriebswegen und auf den nicht durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen sind Hunde und sonstige Tiere anzuleinen.
- (3) Von § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:
 - a) Blindenführhunde / Therapiehunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert
 - f) Jagdhunde im Rahmen der Jagdausübung

§ 5

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer innerhalb der Strandanlagen und Freiflächen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand (§ 7) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann der Zweckverband diesen nach vorheriger Androhung und Fristsetzung auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen.

Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 6 Platzverweis

- (1) Durch berechnigte Personen vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
 2. gegen Anstand und Sitte verstoßen oder von der Benutzung nach § 2 Abs. 3 ausgeschlossen sind.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Strandanlagen und der Freiflächen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 26 KommZG i.V. m. Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 1 Sport und Spiel ausübt und dadurch andere gefährden und belästigen könnte;
 2. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 2 Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege, ausgewiesenen Parkflächen und der Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art befährt und/oder beparkt;
 3. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 3 Fahrzeuge aller Art reinigt;
 4. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 Strandanlagen und Freiflächen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt sowie durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen verunreinigt; andere Gegenstände als Hundekot und Babywindeln in die dafür aufgestellten Spezialmüllbehälter einwirft oder aufstellt oder andere Abfälle als Hygieneartikel in den öffentlichen Sanitäreanlagen entsorgt;
 5. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 5 außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze bzw. Bereiche grillt;
 6. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 6 offene Feuerstellen errichtet und betreibt;
 7. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 7 Wasserpfeifen / Shishas nutzt oder betreibt;
 8. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 8 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört;

9. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 9 in den Strandanlagen und auf den Freiflächen Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen aufstellt sowie im Freien nächtigt;
10. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 10 ohne Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des Zweckverbandes Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken verkauft, Werbung aller Art durchführt, Druckschriften verteilt, vertreibt oder anbringt, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
11. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 11 an Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere an Abschlussfeiern teilnimmt oder diese abhält.
12. die Verhaltensregeln des § 4 beim Mitführen von Hunden oder sonstigen Tieren missachtet;
13. entgegen § 5 Abs. 1 Tierexkreme wie Hundekot usw. nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt;
14. einem nach § 6 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
15. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 12 Cannabis konsumiert;

(2) Andere Straf- oder Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Strandanlagen und Freiflächen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Zweckverband Brombachsee haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer von Strandanlagen und Freiflächen entstehen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Weitere Rechtsvorschriften

Die Verordnungen zur Regelung des Gemeingebrauchs, zur Regelung des Tauchens mit Atemgerät und zur Ausübung der Schifffahrt am Altmühlsee, Kleinen Brombachsee, Großen Brombachsee und Igelsbachsee, veröffentlicht im Amtsblatt 2019 Nr. 14 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.08.2024 in Kraft.

Ramsberg, den 24.07.2024

gez.

Zweckverband Brombachsee
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender